



Saarbrücken, 31. Januar 2025

PRESSEINFORMATION

Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Untersagung von unverlangter Telefonwerbung

Mit Urteil vom 29. Januar 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht eine bereits im Jahr 2017 von der saarländischen Datenschutzaufsichtsbehörde ausgesprochene Untersagung von Telefonmarketingmaßnahmen bestätigt.

Ausgehend von einer Kontrollanregung eines betroffenen Einzelzahnarztes erfolgte eine aufsichtsbehördliche Untersuchung der Werbetätigkeit eines mit Dentalgold handelnden Unternehmens. Dieser lag zugrunde, dass durch das Unternehmen Informationen von Zahnarztpraxen aus öffentlichen Quellen erhoben und für telefonische Kontaktaufnahmen mit dem Ziel der Kundengewinnung genutzt wurden.

Da aus wettbewerbsrechtlicher Sicht keine (mutmaßliche) Einwilligung der werblich angesprochenen Praxisinhaberinnen und –inhaber vorgelegen hat und damit auch keine datenschutzrechtliche Zulässigkeit der mit Werbeanrufen verbundenen Datenverarbeitung angenommen werden konnte, erfolgte die Untersagung der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten der Praxisinhaberinnen und –inhaber für den Zweck der telefonischen Direktwerbung. Durch unverlangte telefonische Werbemaßnahmen des konkreten Unternehmens oder potenzieller Nachahmer bestand zudem die Gefahr erheblicher Störungen des Geschäftsbetriebs von Zahnarztpraxen und einer Blockierung einer vor allem für Anliegen von Patientinnen und Patienten vorgesehenen Kontaktmöglichkeit.

Neben der Klarstellung, dass wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen bei der datenschutzrechtlichen Bewertung von Werbemaßnahmen Berücksichtigung finden müssen, stärkt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts letztlich auch die Rechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Weitere Informationen:

<https://www.bverwg.de/pm/2025/5>



Pressekontakt:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland

Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 94781 – 24

E-Mail medien@datenschutz.saarland.de

